



Beschlussvorlage Nr. 2016/132

13.07.2016

Federführend: Ordnungsamt

Beteiligt: Dezernat II

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)

Beratungsfolge:

Gemeinderat	26.07.2016	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rottenburg am Neckar (Feuerwehrkostenersatzsatzung) - Satzungsbeschluss - .

Anlagen:

1. Satzungsentwurf
2. Synopse

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Volker Derbogen
Erster Bürgermeister

gez. Markus Braun
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen: Ja

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		EUR
ja nein		
- in Höhe von	EUR	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	EUR
- apl/üpl.	EUR	EUR
	Bereits verfügt über	EUR
	Somit noch verfügbar	EUR
	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
	Danach noch verfügbar	EUR
	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
	Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung: -/-

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei: -/-

Begründung:

1. Ausgangslage:

Das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg wurde am 17.12.2016 vom Landtag beschlossen und mit Verkündung zum 30.12.2016 in Kraft gesetzt. Mit der Gesetzesänderung wurden Regelungen getroffen, welche sich unmittelbar auf die kommunalen (Feuerwehr-) Satzungen der Stadt Rottenburg am Neckar auswirken. Diesbezüglich hat der Gemeinderat bereits am 10.05.2016 die Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar (FwS) beschlossen. Mit der Gesetzesänderung wurde das Innenministerium Baden-Württemberg ermächtigt, die Kosten-ersätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Mit der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw), welche am 26.04.2016 in Kraft getreten ist, wurden die Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge festgelegt. Die Kostensätze der bisherigen Regelungen in unserer entsprechenden Satzung stimmen mit den neuen nicht überein (unsere bisherigen sind niedriger). Aus Rechtsicherheitsgründen sind diese deshalb in unsere Satzung aufzunehmen.

Die einzelnen Änderungen der Satzung sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

2. Ermittlungsgrundlagen und weitere Änderungen

Die Städte und Gemeinden waren bislang dazu angehalten und ermächtigt, die Stundensätze regelmäßig zu kalkulieren und anzupassen. Je nach Größe der Kommune war dies mit einem immensen Verwaltungsaufwand verbunden. Die sich daraus kalkulierten Ergebnisse waren je nach Größe und den damit einhergehenden Investitionen sowie Einsatzzeiten der einzelnen Kommunen grundverschieden. Die nun vom Innenministerium vorgelegten Stundensätze sind landesweit ermittelte Durchschnittswerte, welche zu einer Vereinheitlichung beitragen sollen. Es muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die verschiedenen Fahrzeugtypen der Feuerwehr in allen Städten die nahezu gleichen Betriebs- und Unterhaltungskosten haben. Von dieser Maßgabe ausgehend wurden die Stundensätze vom Innenministerium ermittelt und festgelegt.

Mit der Gesetzesänderung sind auch erstmals die Stundensätze für den hauptamtlichen Feuerwehrkommanden zu kalkulieren. Damit ist eine Datenerhebung verbunden, in welche die gesamten Feuerwehrabteilungen eingebunden sind. Die Ermittlung der Stundensätze für den hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten ist derzeit noch in der Bearbeitung und konnte in dieser Satzungsänderung noch nicht berücksichtigt werden. Dies wird baldmöglichst zur Beschlussfassung vorgelegt.

Neben der Festlegung der Stundensätze wurden weitere Regelungen aufgenommen, welche sich auch auf die vorliegende Satzung der Stadt Rottenburg am Neckar wie folgt ausgewirkt haben:

- Hier wurden in § 1 die Adressaten, bei welchen unter den vorgegebenen Voraussetzungen ein Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhoben wird, konkretisiert.
- Bei der Berechnung des Kostenersatzes waren bislang für den Personalaufwand und die Fahrzeugkosten volle Stunden festgelegt. Mit der Gesetzesänderung war der Abrechnungsmodus in § 5 Abs. 2 der Satzung auf eine halbstündige Abrechnung anzupassen. Damit wird in der Praxis auch dem Umstand Rechnung getragen, dass nur minutenweise angefangene Stunden nicht mehr mit einer ganzen Stunde abgerechnet werden müssen, was teilweise umfangreiche Diskussionen und Widersprüche aufgeworfen hat.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, der Satzungsänderung wie vorliegend zuzustimmen.